

# Der Gesellschafter.

Amts- und Anzeige-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

Freitag, den 30. April

88. Jahrgang.

Postfachkonto Nr. 5113 Stuttgart

Anzeigen-Gebühr  
für die erste Spalte. Jede aus  
gewöhnlicher Schrift oder  
deren Raum bei einmaliger  
Einrückung 10 Pf.  
bei mehrmaliger  
entsprechend Rabatt.

Beilagen:  
Wandkalender,  
Wochens. Sonntagsblatt  
und  
Schröb. Landwirt.

Nr. 99

Freitag, den 30. April

1915

## Amthches

### Bekanntmachung betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertragung (vorwiegend aber verpächtere oder unvollständige Uebertragung) sowie jedes Ansetzen zur Uebertragung der erlassenen Vorschriften, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des Gesetzes über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1851 (oder nach § 5 der Bekanntmachung über Vorraterhebungen vom 2. Februar 1915) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft wird, und daß Vorräte, die verpfändet sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden können.

§ 1.

#### Inkrafttreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 1. Mai 1915, mittags 12 Uhr, in Kraft; sie bildet eine teilweise Änderung und Ergänzung der Verfügung M. 1831/1. 15 K. R. A. vom 31. Januar 1915 und umfaßt auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten verfügenden Behörde beschlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen und die Verfügung M. 1831/1. 15 K. R. A. treten mit dem Inkrafttreten vorliegender Verfügung außer Kraft und werden durch diese ersetzt.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der 1. Mai 1915 (Mittwoch), mittags 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

b) Für die in § 3 Abs. d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahme und meldepflichtig sind auch die nach dem 1. Mai 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zu § 5 bestimmten Mindestmengen überschritten werden. Ausgenommen bleiben ferner die durch eine Sonderverfügung des Kriegsministeriums (Kriegsrohstoffabteilung) für Friedenszwecke freigegebenen Mengen.

d) Falls die in § 5 aufgeführten Mindestmengen am 1. Mai 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestmengen überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

#### Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf Weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der Bestände, welche von den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. in Gewahrsam gehalten werden.

#### Klasse Gegenstand

1. Kupfer, unverarbeitet, raffiniertes und unraffiniertes Rohkupfer jeder Art, auch Elektrolytkupfer.
2. Kupfer, vorgearbeitet,\* insbesondere geschmiedet, gewalzt, gegossen, gepreßt, gestanzt, geknickt, geschnitten, gehobelt, gedreht, gehobelt, gestrichelt, z. B. Drähte, Seile, Bleche, Schalen, Stangen, Profile, Schalen, Kessel, Röhren, Nieten, Schrauben, Muttern, unfertige Armaturen, unfertige Gußstücke, Feuerbuchsen, ferner Kupfer plattiert und aufgezogen mit einem Kupfergehalt von mindestens 10% des Gesamtgewichts, usw.  
Ausgenommen sind Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm, Seile und Gewebe, die aus solchen Drähten hergestellt sind, Bleche und Folien in einer Stärke von weniger als 0,2 mm, Schrauben und Muttern mit einem Stückgewicht von weniger als 5 Gramm.
3. Kupfer, vorgearbeitet wie in Klasse 2, verplatteter oder mit einem anderen Ueberzug aus Metall, Lack oder Farbe.

\* Unter den Begriff „vorgearbeitet“ fallen auch alle fertigen Einzelteile oder Zubehöre, die noch nicht zu gebrauchsfertigen Apparaten und Gegenständen zusammengesetzt sind.  
Ausgenommen sind die Teile, die sich am Tage, an dem die Beschlagnahmebefehle in Kraft tritt, als Verbrauchsvorräte für die Rundschiff fertig zum Verkauf auf Lager befinden.

#### Klasse Gegenstand

4. Kupfer-Drähte von mindestens 0,5 mm Durchmesser mit einer Umhüllung von Fasergewebe, insbesondere von Papier, Baumwolle, Jute (ausgenommen sind seidenummüllte oder mit Gummi isolierte Drähte) ferner blankes Bleihohl für eine Betriebsspannung bis einschließlich 6600 Volt mit einem Gesamtkupferquerschnitt von mindestens 95 qmm.
5. Kupfer, Altkupfer und Kupferabfälle jeder Art.
6. Kupfer in Legierungen mit Zinn, unverarbeitet insbesondere Messing und Tombak in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.
7. Kupfer in Legierungen mit Zinn, vorgearbeitet, insbesondere Messing und Tombak, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.
8. Kupfer in Legierungen mit Zinn, unverarbeitet, insbesondere Bronze und Rotguss, in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.
9. Kupfer in Legierungen mit Zinn, vorgearbeitet, insbesondere Bronze und Rotguss, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.
- 9a. Kupfer in Legierungen mit Nickel, unverarbeitet und vorgearbeitet mit einem Nickelgehalt von mindestens 5%, insbesondere Neusilber, Alpaka, Alfenid; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.
10. Kupfer in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 6-9a fallen und sofern Kupfer den Hauptbestandteil bildet, unverarbeitet und vorgearbeitet, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 u. 3, auch als Altmaterial u. Abfall jeder Art.
11. Kupfer in Erzen, Neben- u. Zwischenprodukten der Hüttenindustrie mit einem Kupfergehalt von mindestens 10%.
- 11a. Kupfer, rein oder legiert, in Modellen für Gießereien, in Mutterplatten, ferner Gipsanoden, Alufabrikationen und -platten, Negplatten, Messinglinien u. dgl. für das graphische Gewerbe, Stein-, Tapeten- und Zeugdruckereien, vorgearbeitet u. in Fertigfabrikaten.
- 11b. Kupfer in Kupfererz.
12. Nickel, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 80%, insbesondere in Büchsen, Blechen, Drähten und Anoden, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.
13. Nickel in Fertigfabrikaten mit einem Reingehalt von mindestens 80%, ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauch unterliegen, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind.
14. Nickel in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Legierungen, sofern sie nicht unter Klasse 9a fallen, und plattiert, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 1% des Gesamtgewichtes, insbesondere Nickelstahl, Nickelstabe, Drähte, Bleche, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.
15. Zinn, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 99,7 Proz., insbesondere Barren; ferner, soweit nicht mit Blattmetall belegt, bemulert, bedruckt oder lackiert; unfertige Kupfer, Tuben und Geschirre, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.
16. Zinn, entsprechend dem Zustand der Klasse 15, jedoch mit einem Reingehalt von mindestens 90 Proz. und weniger als 99,7 Proz.
17. Zinn in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Salzen und Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Kl. 8 und 9 fallen, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Zinngehalt von mindestens 10 Proz. des Gesamtgewichtes, insbesondere auch Zinnblei. Ausgenommen sind fertiges Blei- und Zinnblei mit einem Zinngehalt von weniger als 50 Proz.
18. Aluminium, unverarbeitet und vorgearbeitet mit einem Reingehalt von mindestens 80 Proz. in jeder Form, insbesondere Drähte, Seile, Bleche, Profile, unfertige Stahl- und Eisen- u. unfertige Hausgeräte, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art, ausschließlich Aluminium Pulver und Folien.
19. Aluminium in Legierungen, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 60 Proz. des Gesamtgewichtes, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

#### Klasse Gegenstand

20. Antimon, metallisch (Regulus) mit einem Reingehalt von mindestens 90 Proz., Schwefelantimon (Crudum), Antimonoxyd und Antimonerze, sowohl als Handelsprodukt wie als Hüttenzwischenprodukt, unverarbeitet und vorgearbeitet, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art, ausgenommen Bredwischstein.
21. Hartblei, unverarbeitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von 2-6 Proz., insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall, Schriftmetall, Schriften, Rotenstichplatten, Stereotypplatten, auch Altmaterial.
22. Hartblei, unverarbeitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Proz., insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall, Schriftmetall, Schriftlein, Rotenstichplatten, Stereotypplatten, auch Altmaterial.  
b) Bei zusammengesetzten Metallen (Legierungen), chemischen Verbindungen, Zwischenprodukten und Erzen ist sowohl das Gesamtgewicht, wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse 1-11 b: Kupfer; für Klasse 12-14: Nickel; für Klasse 15-17: Zinn; für Kl. 18 und 19: Aluminium; für Kl. 20-22: Antimon.  
c) Zusammengesetzte Metalle (Legierungen), chemische Verbindungen, Zwischenprodukten und Erze sind nur einmal, und zwar nur in der Klasse ihres Hauptmetalls zu melden. In Zweifelsfällen sind solche Bestände unter demjenigen Hauptmetall zu klassifizieren, welches dem Gewicht nach in der Zusammensetzung überwiegt.

§ 3.

#### Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und / oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände, aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen oder für andere in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und / oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und / oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) alle Empfänger (in dem unter a bis c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Bestand befinden und nicht bei einem der unter a) bis c) aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und / oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte keine Vorräte nicht unter eigenem Beschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als beschlagnahmt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

**gewerbliche Betriebe:** Schmelzereien, Schmieden, Werkstätten aller Art, Fabriken aller Art, Ziechereien, Walzwerke, Gießereien, Hüttenwerke, Zechen, Bauunternehmer, graphische Betriebe, Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Lieferungsgesellschaften kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, Privatwerften, Betriebe für Personen- und Güterbeförderung kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, wie Eisenbahn-, Straßenbahn- und Schiffsahrtsgesellschaften, Reedereien, Schiffer u. dergl.  
**Handelbetriebe:** Händler, Lagerhalter, Spekulanten, Agenten, Kommissionäre u. dergl., Personen, welche zur Wiederverkäuferung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) anfalligen Zweigstellen werden einzeln betroffen.



§ 4.

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfasst außer den Angaben über Vorratsmengen noch folgende Fragen:

- a) wenn die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Ausherkstapflichtigen befinden.
b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 5.

Ausgenommen von der Verfügung.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verfügenden Behörde befinden) am 1. Mai 1915 gleich oder geringer waren als die folgenden Beträge:

Table with 2 columns: Summe der Vorräte (Gesamtgewichte) and corresponding weight in kg for various classes (1-11, 12-14, 15-17, 18 u. 19, 20, 21 u. 22).

jedoch mit der Maßgabe, daß sie (außer der nach § 6 für beschlagnahmte Bestände zulässigen Verwendungsart) solche Bestände nur im eigenen Betriebe und lediglich zu dringenden Reparaturarbeiten auch im fremden Betriebe verarbeiten dürfen. Jede weitere Verfügung über diese Bestände ist verboten.

§ 6.

Beschlagnahmebestimmungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

- a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lageräumen und sind unlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Änderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß, und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager und des Lagerbuches sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.
b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:

- 1. Mengen zur Ausführung von Kriegslieferungen \*) im eigenen Betriebe.
2. Mengen zur Ausführung von Kriegslieferungen in fremden (inländischen) Betrieben, sofern der Abnehmer dies durch eine schriftliche Erklärung nachgewiesen und außerdem in gleicher Weise bestätigt hat, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind.
3. Mengen für Ausbesserungen zur Aufrechterhaltung eines mit Kriegslieferungen beschäftigten Betriebes, die nicht durch andere Metalle ersetzbar sind, sofern die Vertragserfüllung ohne diese Arbeiten nicht möglich ist.
4. Mengen zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes für Ausbesserungen an den in Gebrauch befindlichen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, die nicht durch andere Metalle ersetzbar sind.

(Die bei den Ausbesserungen unter 3. und 4. entfallenden Metalle sind beschlagnahmt; es wird anheimgestellt, sie der Kriegsmetall A.-G., Berlin W. 9, Potsdamerstraße 10/11 (Fernsprecher: Kollendorfer 3000-3007; Tel.-Adresse: Talker) unter Hinweis auf die vorliegende Verfügung zum Kauf anzubieten, sobald die in § 5 angegebenen Mindestmengen angeammelt sind.)

- 5. Die von dem preussischen Kriegsministerium (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) freigegebenen Mengen.
6. Die von der Kriegs-Metall A.-G. aufgekauften Mengen.

c) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen unter Aufrechterhaltung der Beschlagnahme verwandt werden die unter Klasse 11 a fallenden Gegenstände sowie fertige Druckmittel der Klasse 21 und 22 zur Benutzung im eigenen Betriebe, soweit sie Fertigfabrikate sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauch unterliegen. Bei den im graphischen Gewerbe verwandten Tiefdruckwalzen und Kupplungen ist außerdem zur Benutzung im eigenen Betriebe die Neubemusterung in der üblichen Anzahl zulässig, sofern Bestände am 1. Mai 1915 in fertigem Zustand (d. h. bemustert oder zur Bemusterung fertig hergerichtet) vorhanden sind.

\*) Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverordnung sind:

- a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen: deutsche Militärbehörden, deutsche Reichsmarinebehörden, deutsche Reichs- und Staatsbahnenverwaltungen, ohne weiteres, b) diejenigen von deutschen Reichs- oder Staats-Post- oder Telegraphenbehörden, deutschen Königl. Bergämtern, deutschen Salinenverwaltungen, deutschen staatlichen und königlichen Medizinalbehörden, anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

Die Benutzung ist in allen Fällen nur soweit gestattet, als dadurch die Prüfung der Bestände nicht erschwert wird, und daher auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

§ 7.

Meldebefimmungen.

Die Meldung hat unter Benützung der amtlichen Meldeformulare für Metalle zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgedruckten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt von Erzen), sind Schätzwerte einzutragen.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besonderem Bogen ein Angebot zum Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der ganzen Bestände einzureichen. Diese Angebote werden der Kriegsmetall-Abteilung weitergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Kriegsministerium in Frage kommt.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldescheine sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamerstraße 10/11, Fernsprecher: Kollendorfer 3008 und 3009, vorchriftsmäßig ausgefüllt bis zum 15. Mai 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle zwei Monate (erstmalig wieder am 1. Juli) anzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

Stuttgart, den 30. April 1915.

Das königliche stellvertretende Generalkommando des XIII. (R. B.) Armeekorps: (gez.) v. Marchtaler.

Erlass des Ministeriums des Innern an die R. Oberämter, die Amtskörperschafts- und Gemeindebehörden, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften.

Mit Rücksicht auf die in den letzten Monaten eingetretene Verteuerung einiger Lebensmittel haben sich die Bundesregierungen dahin geeinigt, daß die Mindestsätze für die Familienunterstützung (zu vergl. § 5 des Gesetzes vom 28. Februar 1888/4. August 1914, Reichs-Gesetzbl. S. 59/332) während der Sommermonate (Mai bis einschließlich Oktober) in gleicher Höhe wie in den Wintermonaten, also im Betrage von 12 M für die Ehefrau, weiter gezahlt und den Lieferungsverbänden auch in dieser Höhe jeinerzeit aus Reichsmitteln erstattet werden sollen.

Die Lieferungsverbände werden beauftragt, hiernach zu verfahren und die mit der Auszahlung der Familienunterstützung betrauten Stellen alsbald mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Stuttgart, 26. April 1914. Fleischhauer.

Hgl. Oberamt Nagold.

Merksblatt für Verhaltensmaßregeln gegenüber elektrischen Freileitungen.

Bis jetzt hat nur eine kleine Anzahl von Gemeinden Merksblätter bestellt.

Zur Nachbestellung wird nochmals Frist bis 10. Mai 1915 gegeben. Bei Gemeinden, welche bis dahin die Bestellung nicht eingereicht haben, wird angenommen, daß sie keine Merksblätter wünschen. (vgl. Erlass v. 17. März 1915, Gef. Nr. 65.)

Nagold, den 28. April 1915. Amtmann Mayer.

Abgabe der Postkarten.

Die Schnittheisenämter sollen bis längstens 3. Mai 1915 höher berichten, wieviele Postkarten vom 15. bis 31. März und vom 1.-30. April 1915 ausgestellt worden sind.

Die Stadtschnittheisenämter haben in besonderem Schreiben in dieser Sache Auftrag erhalten.

Nagold, den 29. April 1915. Amtmann Mayer.

Neue Erfolge in Ost u. West.

WB. Großes Hauptquartier, 29. April. Antklich. (Tel.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Unsere auf dem westlichen Kanalarfer befindlichen Stellungen nördlich von Ypern am Yperleebach bei Steenstraate und Hel-Sas werden seit gestern nachmittag ununterbrochen, aber vergeblich angegriffen. Westlich des Kanals schiebte ein gegen unseren rechten Flügel von Franzosen, Algeriern und Engländern gestern abend gemeinsam unternommener Angriff unter sehr starken Verlusten für die Feinde. Die Zahl der von uns in den Kämpfen nördlich von Ypern erbeuteten feindlichen Geschütze hat sich auf 63 erhöht.

Feindliche Minensprengungen an der Eisenbahn La Bassée-Bethune und in der Champagne, nördlich von Lemesnil, waren erfolglos. Bei Lemesnil wurden nächtliche französ. Angriffe gegen die von uns gestern nacht eroberte Stellung mit starken Verlusten für den Feind abge schlagen. Die hier gemachten französischen Gefangenen sind in jammervoller Verfassung. Sie zitterten vor Angst, da ihnen von ihren Offizieren vorgeredet wurde, sie würden, in deutsche Gefangenschaft geraten, sofort erschossen.

Auf den Maasböden, südöstlich von Verdun, schoben wir unsere Stellungen um einige Hundert Meter vor und besetzten sie.

In den Vogesen ist die Lage unverändert.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Südlich von Kalvarja setzten wir uns in den Besitz des Dorfes Kowale und der Höhe südlich davon. Bei Dachowo, südlich von Sochaczew, eroberten wir einen russischen Stützpunkt. Oberste Heeresleitung.

Brandbomben auf Sperrnah.

Paris, 29. April. (WB.) Nach einer Meldung des „Matin“ haben zwei deutsche Flugzeuge am Montagmorgen Brandbomben auf Sperrnah abgeworfen. Russen wurden nicht getroffen.

Der Seefrieg.

Amsterdam, 28. April. (WB.) Das englische Konsulat teilt mit, daß alle englischen Häfen bis auf weiteres für englische und fremde Schiffe geschlossen bleiben.

Berlin, 28. April. (WB.) Das britische Auswärtige Amt veröffentlicht die vom amerikanischen Botschafter übermittelte Liste der 39 englischen Offiziere, die in deutscher Gefangenschaft in Erwiderung auf die unehrenhafte Behandlung deutscher U-Bootmannschaften in England, in Militärgefängnisse überführt worden sind. Die „Times“ bemerken dazu: Die Deutschen schimen die Mitglieder der vornehmsten englischen Familien und die Angehörigen der berühmtesten britischen Regimenter ausgesucht zu haben.

Der Bemerkung der „Times“ nach zu schließen, scheint die deutsche Gegenmaßregel schon zu wirken.

London, 28. April. (WB.) Die „Times“ melden aus Sidney, daß der australische Kreuzer „Encounter“ den deutschen Handelsdampfer „Elsrieda“ aufbrachte. Die „Elsrieda“ war, wie man glaubt, das letzte deutsche Schiff in den australischen Gewässern.

Malme, 28. April. (WB.) Der Dampfer Luise, von Malme mit Kohlenladung an Bord, wurde, nach einem bei der Reederei eingetroffenen Telegramm, von den Deutschen angehalten und nach Swinemünde gebracht.

Der Untergang des französischen Panzers.

Rom, 28. April. (WB.) Nach einer Meldung der Agenzia Stefani aus Venedig sind bei dem Untergang des Leon Gambetta Admiral Venet, sowie sämtliche Offiziere des Panzerkreuzers unangekommen. Es war ein schauerlicher Anblick, so sagt die Meldung weiter, für die italienischen Matrosen, die zu Hilfe eilten. Trümmer von gekenterten Booten und Leichen trieben auf dem Meere umher.

Rom, 29. April. (WB.) Während die ersten Zeitungsmeldungen angaben, daß während der Torpedierung des Panzerkreuzers „Leon Gambetta“ unsichiges Wetter und schlechte See herrschte, wird jetzt nach Erzählungen Greniteler mitgeteilt, daß bei ruhiger See und Vollmond das Wetter sehr sticht war.

Aus einem Bericht des „Giornale d'Italia“ geht übrigens hervor, daß unmittelbar nach der Katastrophe an Bord des Kreuzers eine Panik ausgebrochen sein muß, der die Offiziere mit dem Revolver in der Hand zu feuern versuchten. Die Matrosen sprangen regellos in die Rettungsboote, von denen offenbar einige infolge Ueberfüllung kenterten.

Ein neuer Stützpunkt den Russen in der Bukowina entrisen.

Aus Czernowitz meldet der Lok. Anz.: Nach heftigen Kettkämpfen räumten die Russen Sojan, den vorletzten Stützpunkt der feindlichen Stellungen. Die Wirkung unserer Mörser war vernichtend. Den feindlichen Kolonnen kam der Angriff so überraschend, daß der russische Generalstab kaum Zeit zur Flucht fand.

Der Bukarester „Russkij Wersal“ meldet nach einem Budapest Telegramm der „Frankf. Ztg.“ unter dem 26. April aus Sorokol: Am letzten Sonntag und Freitag versuchten die Russen in der Gegend des Loporocniwaldes die Bukowinische Grenze zu überschreiten. Hierbei kam es zu erstem Zusammenstoß mit österreichisch-ungarischen Truppen. Der Kampf endete mit der Zurückweisung der Russen, die sich nach Kolenkibe in Bessarabien zurückzogen.

Eine neue Karpathenschlacht.

Nach einer Meldung des „Berl. Tgbl.“ aus Genf wird unter dem 27. April aus Petersburg gemeldet, daß



auf dem Südrand der Karpaten eine große Schlacht im Gange sei. Der Feind habe den Kampf mit einer äußerst heftigen Beschleunigung auf der ganzen Front eröffnet.

### Der Angriff auf die Dardanellen endgültig zurückgeschlagen.

Konstantinopel, 29. April. Wie der Korrespondent der „Post“ zuverlässig erfährt, daß der Landungsversuch der Engländer in den Dardanellen als vollständig gescheitert angesehen werden. Auf der asiatischen Seite stehen überhaupt keine Engländer und Franzosen mehr. Sie wurden teils ins Wasser geworfen, teils im Bajonettkampf getötet, teils gefangen genommen. Nur bei Rum Kale stehen noch feindliche Truppen, deren Vertreibung binnen kurzem erfolgt sein dürfte. Die feindlichen Verluste müssen sehr stark gewesen sein.

### Mehmed Khan, der Siegreiche.

Dem Sultan ist zu seinem Jubiläum der Thronfolge der Titel „Chazi“ d. h. der „Siegreiche“ angeboten worden: Konstantinopel, 29. April. (W.B.) Der Feind, durch den dem Sultan der Titel Chazi verliehen wird, hat folgenden Wortlaut: Bei dem Umstande, daß die muslimischen Truppen, deren Sieg mit Hilfe Gottes, des Herrn der Welt, erlitten wurde, und die von unserem erhabenen Herrscher, dem Kalifen Sultan Mehmed Khan V., ausgesandt und ausgerüstet, in dem gegenwärtigen siegreichen und ehrenreichen von Sr. Majestät auf Grund des heiligen Befehles unternommenen Feldzuges mit Ruhm und Ehre kämpften und den heiligen Krieg gegen die Feinde der Religion und der Nation führten, wurde nach dem Befehl des Scherhads festgestellt, daß, wie es in dem heiligen Ausspruch heißt, derjenige, der das Heer zum Sieg auf dem Wege des Herrn entsendet, der Siegreiche ist. Entsprechend es unter diesen Umständen dem Befehle, daß der Name Sr. Kaiserlichen Majestät in allen Ehren, in allen Zusammenhängen, von der Kanzel der Moscheen herab, insbesondere in den Freitagsgottesdiensten von dem Titel „Chazi“ begleitet sein soll? — Antwort: Ja! — Niederzuschreiben von dem Diener Gottes: Israil. — Der Großwesir hat an alle Provinzialbehörden ein Telegramm gerichtet, in dem angeordnet wird, daß künftighin der Name des Sultans von dem Titel „Chazi“ begleitet wird.

### Die Kämpfe in Afrika.

GRS. Aus Senz erfährt die „Frankf. Ztg.“: Nach einer Meldung aus Lissabon wurden laut aus Afrika einlaufenden Berichten bei den letzten Kämpfen in Angola mehrere Offiziere und 61 Soldaten von den Deutschen gefangen genommen. Drei weitere Offiziere starben an ihren Verwundungen in deutscher Gefangenschaft.

Kapstadt, 28. April. (W.B. (Kontor.) Die Truppen der Union, die die Station Traalhyplea bewachen, haben den Angriff einer deutschen Abteilung, die 700 Mann stark war und 12 Kanonen mit sich führte, zurückgewiesen. Der Feind ließ 25 Tote und Verwundete zurück. (und die englischen Verluste?)

### Die Haltung Italiens.

Der Mailänder „Secolo“ meldet aus Rom: Der italienische Minister des Innern erließ eine Verfügung an sämtliche Munizipalverwaltungen Italiens, daß die Regierung eine Erörterung politischer Gegenwartsfragen in den Stadtvertretungen nicht mehr dulden werde und jeden Fall der Zusammenkunft mit der sofortigen Einsetzung königlicher Kommissare in der Stadtverwaltungen erwidern werde. Der Kultusminister hat in einem Erlaß an die akademischen Senate die unverzügliche Einstellung der (deutschseindlichen) Studentenverbände gefordert mit der Androhung der Schließung der Hochschulen durch die Staatsregierung.

### „Ein verspäteter Aprilscherz.“

Pariser und Londoner Telegramme meldeten mit einer Sicherheit, durch die sich Leichtgläubige täuschen lassen, daß

## Die Franktireurs.

Kriegserzählung aus den Jahren 1870/71 von Friedrich Gerstäcker.

(Nachdr. verb.)

Nach Madame Bossiere warb von den Nachbarn aufgefordert, den Rest ihrer getrockneten Sachen auf einen Wagen zu werfen und damit der hier drohenden Gefahr aus dem Wege zu gehen. Die Nacht hatte sie bei einer befreundeten Familie zugebracht, die sie aber auch entlassen, ihr Heil in der Flucht zu suchen. Madame Bossiere war aber eine resolute Frau. „Sie ließe nicht vor den Pranken“, wie sie erklärte, „sie möchten herkommen und sie ermorden, wie sie so viele Tausende ermordet hätten, aber sie wiche nicht“, und alle Zureden blieben vergebens. Selbst die Vorstellungen, die man ihr machte, daß sie nicht wegen dieser Feinde, welche sie nicht einmal gesehen, sich in Gefahr zu begeben, verfehlten ihren Zweck. Sie erklärte, daß sie in St. Rosaire bleibe und ihre Tochter mit ihr. In wenigen Tagen kehrte ja doch Francois mit seiner bis dahin sehrigen Truppe zurück, und dann wären es die Pranken, die laufen müßten, aber nicht sie. Die alte Dame befand sich in einer so furchtbaren, fast unnötlichen Aufregung, daß alle Vernunftgründe machtlos an ihr abprallten.

Die Familie drang nicht weiter in sie — eigentlich war ihr selbst damit gedient, daß sie ihr Haus nicht ganz schutzlos zu lassen brauchte. Nachdem man also alle der Madame Bossiere gehörigen Sachen darin geborgen und

zwischen Rom einerseits und Paris und London andererseits ein Abkommen über die Adriafrage getroffen worden sei oder nicht vor der Unterzeichnung stünde, und daß die italienische Intervention darum nicht mehr bezweckelt werden könne. Diese Ausstellungen erklärt „Popolo Romano“ für einen verspäteten Aprilscherz, und selbst „Giornale d'Italia“ ermahnt ihnen gegenüber wiederum zur Ruhe.

Die „Tribuna“ wandte sich mit einer Anfrage an die englische Botschaft und erhielt die Auskunft, obwohl eine gewisse Zurückhaltung notwendig sei, könne erklärt werden, daß alles, was bezüglich einer Abmachung zwischen Italien und dem Dreierbunde gesagt und geschrieben würde, nur das Ergebnis einer blühenden Phantasie sei. (Merkwürdige Offenheit der englischen Botschaft in Rom.)

### Eine Botschafter-Zusammenkunft in Rom.

Aus Rom wird telegraphiert: Der Pariser italienische Botschafter Tittoni, welcher erst vor 14 Tagen in Rom gewesen war, traf wiederum zur Besprechung mit dem Außenminister Sonnino hier ein. Im Dienste der Verhandlungen, welche Italien zurzeit mit den beiden Gruppen der Kriegführenden zwecks endgültiger Stellungnahme betreibt, sollen demnächst auch der Londoner, Berliner und Wiener Botschafter hierher kommen. Der neue russische Botschafter verzögert seine Komreise um weitere 14 Tage.

### Die zweite Kriegsanleihe in Oesterreich-Ungarn.

Die Banken versenden nach einer Meldung der Frankf. Ztg. aus Budapest Anträge zur Zeichnung auf die zweite Kriegsanleihe, die etwa Mitte Mai von der Regierung angesetzt werden soll. Die neue Anleihe wird wieder sprödig sein. Die Sperrfläche werden nach fünf Jahren zum Nennwert eingelöst werden. In Finanzkreisen erhofft man einen sehr großen Erfolg der neuen Anleihe.

### Freilassung von internierten englischen Bankbeamten.

Berlin, 27. April. (W.B.) Vor einigen Tagen sind aus dem Gefangenenlager Ruhleben 17 englische Bankbeamte entlassen worden. Die von zuständiger Seite mitgeteilt wird, hat es mit diesen Entlassenen folgende Bewandnis: Bei der Festsetzung aller jetzt in Ruhleben verbleibenden Engländer handelte es sich um eine Vergeltungsmassnahme gegenüber der Masseninternierung von deutschen Staatsangehörigen in England. Nun hat es sich herausgestellt, daß in England über 100 deutsche Bankbeamte sich nicht nur auf freiem Fuß befinden, sondern auch ungehindert ihren Geschäften nachgehen können. Da hiernach für diese Kategorie von Persönlichkeiten der Internierungsgrund fortfiel, erschien es gerechtfertigt, die englischen Bankbeamten auf freien Fuß zu setzen. Inwieweit das Benehmen der freigelassenen Engländer auf ihrer Fahrt nach Hamburg zu berechtigten Klagen Anlaß gegeben hat, wird die hierüber eingeleitete Untersuchung ergeben.

(Die Engländer hatten auf ihrer Reise nach Hamburg alle 1. Klasse Plätze mit Frühstück belegt und hielten sich die ganze Zeit im Speisewagen auf, wo sie sich beim Sekttrinken recht auffällig machten, und dadurch Argernisse bei den Mitreisenden, die als gute Deutsche überhaupt keinen Platz mehr erhielten, erregten. Die Schrift.)

### Englischer Gefangener vor dem Reichsmilitärgericht.

Berlin, 28. April. (W.B. Nicht amtlich.) Die Verhandlungen gegen den englischen Kriegsgefangenen, Straßenbahnkassierer William Lousdale, der wegen tödlichen Angriffs gegen einen Vorposten im Dienst vor verurteilter Mannschaft und im Felde im Gefangenenlager Söbberitz vom Kriegsgericht des mobilen Gardekorps zu 10 Jahren Gefängnis, vom Oberkriegsgericht zum Tode verurteilt worden war, gelangte gestern vor dem 1. Senat des Reichsmilitärgerichts zur Verhandlung. Der Senat hat die Revision des Angeklagten verworfen. Der Verhandlung wohnte im amtlichen Auftrag ein Ver-

treter der amerikanischen Botschaft bei. Das Urteil bedarf zu seiner Vollstreckbarkeit noch der Bestätigung durch S. M. den König.

treter der amerikanischen Botschaft bei. Das Urteil bedarf zu seiner Vollstreckbarkeit noch der Bestätigung durch S. M. den König.

### Gibraltar den Spaniern.

Das „Berliner Tageblatt“ meldet: Der spanische Vizekönig und frühere Minister Agarate hielt in Madrid eine Rede, in der er erklärte, Spanien müsse den Besitz Gibraltars anstreben, andernfalls könne zwischen Spanien und England niemals aufrichtige Freundschaft eintreten.

### Aus Stadt und Land.

Regeld. 30. April 1905.

### Ehrentafel.

Graf Zeppelin, der jetzt das Eiserne Kreuz 1. Klasse wohlverdient erhielt, erwarb sich das Eiserne Kreuz 2. Klasse schon 1870, gelegentlich seines kühnen Patrouillenritts bei Niederbronn.

Das Eiserne Kreuz erhielt Musketier Franz Mann aus Calw im Inf.-Reg. 125. Der Landwehrmann Friedr. Schöble von Schernbach erhielt das Eiserne Kreuz. Er hat sich diese Auszeichnung verdient beim Sturm auf eine Birgelei; in dieser befanden sich 35 Franzosen, 6 Feldtraine versagten sie daraus und nahmen einige gefangen. Gefreiter Hans Finkbeiner im Inf.-Reg. 40, Sohn der Witwe Finckelauer von Erggube, ist ebenfalls mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet worden. Auch sein Bruder Fritz F. hat das Eiserne Kreuz erhalten. Ein dritter Sohn der Witwe F., der ebenfalls zum Eisernen Kreuz vorgeschlagen war, ist leider gefallen.

Befördert wurde Vigelschwebel d. R. Ernst Bähner von Walddorf zum Leutnant der Reserve.

Aus dem Reservelazarett. Die Beerdigung des verstorbenen Krieges Paul Decker findet heute nachmittag 3 Uhr statt.

Ostpreußenhilfe. Wie wir erfahren hat sich der Deutsche Städtebund mit dem bereits von einigen Städten des Reiches in der Ausföhrung begriffenen glücklichen Gedanken der Begründung von Hilfsvereinen für bestimmte durch die Russeneinfälle geschädigte ostpreussische Kleinstädte oder ganze ostpreussische Kreise befaßt. Er hat eine Kommission eingesetzt, die die Frage der Ausbreitung einer derartigen Ostpreußenhilfe über das ganze Reich prüfen soll. In Stuttgart vollzieht sich gr. Zt. die Bildung des Ausschusses eines solchen Patenschaftvereins, die sich vorwiegend über das ganze Land erstrecken wird.

Verhättnisstellung russischer Gefangener. Eine widerliche Szene, so schreibt man dem Reutl. Gen.-Anz., spielte sich auf dem Reutlinger Bahnhofsplatz ab. Mehrere kleinere Trupps gefangener Russen standen dort zur Abfahrt bereit, um irgendwo im Lande an Arbeitsstätten gebracht zu werden. Wenn es schon auffallen mußte, daß sich die militärische Begleitmannschaften sehr ungezwungen in beliebiger Weise mit einigen der Gefangenen unterhielten, so mußte noch mehr überraschen und geradezu empören, daß sich auch Zivilpersonen, die mit dem gleichen Zug abreisten, in die Unterhaltung mit den Gefangenen mischen konnten, die so weit ging, daß sogar eintige, scheinbar den besseren Ständen angehörige Herren, einen gefangenen Russen mit Geld beschränkten. Haben diese Herren jede Selbstverachtung verloren, haben sie die Taten der Russen in Ostpreußen, in Rußland vergessen? Denken sie nicht an die Behandlung unserer gefangenen Brüder, an ihre Verbannung nach Sibirien. Diese Namen solcher pflichtvergessener Deutsche sollten veröffentlicht werden.

Genießen Offiziersstellvertreter auf Eisenbahnfahrten Offiziersrechte? Nach einer Verfügung der Heeresverwaltung ist in den Zügen des öffentlichen Verkehrs nur die Beförderung einzelner Offiziere und Personen von gleichem Range in der 2. Wagenklasse zulässig. Den Offiziersstellvertretern ist daher, da sie Offiziersrang nicht haben, kein Anrecht auf die Benutzung der 2. Eisenbahnwagenklasse in den Zügen des öffentlichen Verkehrs bei dienst-

aber das eigentliche Landoolk fühlte den Fuch dieser Praxieren schon über sich ergehen. Es wußte, daß es ihm nichts mehr half, einfach den Kopf in den Busch zu stecken und sich dann sicher zu träumen. Die Kriegsurte war über sie losgebrochen und segte mit ihrer eisernen Rute den „geheiligten“ Boden Frankreichs.

Dieser Tag verließ allerdings für ganz St. Rosaire noch sehr ruhig; denn wenn auch neue Boien den Anmarsch einer größeren Truppenmacht besähtigten, so ließen sich doch nicht einmal die ersten Streifpatrouillen hier blicken, was aber die bis dahin zurückgebliebenen Bewohner trotzdem nicht verhinderte, den Vorrangegangenen zu folgen. Wer nur ein Fuhrwerk, welcher Art auch immer, bekommen konnte, packte auf und fuhr — wohin? blieb sich ja vollkommen gleich, nur fort von hier, denn daß man dem Feinde nicht gestatten würde, noch weiter in das Land hineinzudringen, verstand sich von selbst. Die Umgegend schwärmte jetzt von Franktireurs, und keiner der Barbaren durfte wieder zurückkehren, um seine eigenen Leiden zu erzählen.

Der nächste Tag brach an — wie still die Stadt lag, die sonst so reges Leben zeigte! Kein Fuhrwerk ließ sich auf der Straße sehen, nicht einmal ein Milchwagen kam vom Dorfe herbei, denn auch die Bauern hatten ihr Vieh in den Wald getrieben und zum großen Teil selbst ihre Höfe verlassen. Die Häuser standen alle vergeschlossen, selbst die Fensterläden waren es, und nur ein paar einzelne Hühner, die man nicht hatte einsparen können, oder hier und da ein verlassener Hund trieben sich auf der Straße umher. (Fortsetzung folgt.)



lichen Einzelreifen zugestanden werden. Anspruch auf Benutzung der 2. Wagenklasse haben die Offiziersstellvertreter dagegen in den Militärzügen und bei größeren geschlossenen Militärtransporten. In diesen Fällen ist den in Offizier- und oberen Beamtenstellen diensttunenden Personen niederen Ranges die Berechtigung der 2. (1.) Wagenklasse ausdrücklich zugesprochen worden.

**Für Arbeitslose.** Das Kgl. Bezirkskommando Ludwigsburg stellt in nächster Zeit Arbeitslose zu Armierungszwecken ein. Arbeitslose, die sich in rüstigem Alter und keinem Militärverhältnis befinden und als Freiwillige eingestellt zu werden wünschen, haben sich alsbald unter Vorlage etwa vorhandener Militärpapiere auf dem Geschäftszimmer des Bezirkskommandos zu melden. Erd-, Holz-, Eisen- und Betonarbeiter sind bevorzugt.

**Altensteig.** Seinem Ansuchen entsprechend wurde Oberkontrolleur A. H. beim Kommerzialamt Altensteig in den Ruhestand versetzt.

**Windersbach.** Offiziersstellvertreter Köhler von hier, Reallehrer in Münsingen, wurde zum Leutnant befördert.

**Aus den Nachbarbezirken.**

**Calw.** In der Nacht vom vor. Samstag auf Sonntag ist die 3. Zt. nicht im Betrieb befindliche Weizenmühle (Rahl- und Sägmühle), Gem. Bez. Breitenberg abgebrannt. Schaden etwa 40000 A. Brandstiftung wird vermutet.

**Forst.** Anlässlich der Geburt des sechsten Knaben hat der König die Taufpatronstelle übernommen und wurde der Familie Friedrich Schmidt im Tal das übliche Patengeld von 20 A überreicht.

**Stuttgart.** Die Städt. Volksgeldverwaltung schreibt: Feindliche Flieger werden, wenn sie in der Richtung auf Stuttgart mit ausreichender Sicherheit gemeldet werden sollten, der Bevölkerung alsbald durch drei Kanonenschiffe von folgenden Stellen aus angekündigt: Wasserwerkstation auf dem Hasenberg, W. Fernwehstation am Kavonnenweg, Volksgeldstation am Hrdweg, Elektrizitätswerk auf dem Mühlberg, Elektrizitätswerk in Unterhohenheim. Auf dieses Zeichen empfiehlt es sich, ohne Verzug in den Keller und unteren Stockwerken der Gebäude, und zwar hinter den Kanonenschütz zu suchen, bis die Gefahr vorüber ist.

**Leuberg.** Bei den Aufdräumungsarbeiten in der letzten Woche abgebrannt Scheuer in Mündingen wurde die verbotene Leiche des bei dem Besitzer der Scheuer bediensteten Knichts aufgefunden.

**Landhof D. C. C. C.** Das Anwesen des Landwirts Kohlbecher, bestehend aus Wohnhaus u. Scheune ist gänzlich niedergebrannt.

**Juffenhäuser.** Der 14-jährige Knabe des Arbeiters Schaller, der einem Ball nachspringen wollte, wurde bei der Freitagsmahl von einem Straßenbahnwagen überfahren und getötet.

**Crailsheim.** In dem Anwesen des Landwirts Georg Häpfer in Bordenberg brach auf noch unaufgeklärte Weise Feuer aus, wodurch das Wohnhaus mit der angebauten Scheuer vollständig niederbrannte. Nur das Vieh wurde gerettet.

**Geislingen o. T.** Im Einverständnis mit der Regierung hat das bischöfliche Ordinariat die Katholiken in Ueberlingen aus dem seitherigen Pfarrverband mit Reichenbach i. T. nach Geislingen-Altenstadt eingepfarrt.

**Letzte telefonische Nachrichten.**

**Rotterdam, 30. April. (Priv.-Tel.)** Die Gefechte der letzten Tage in Flandern nehmen zu. Ypern hat unter der Beschießung schwer gelitten. Die Stadt ist fast völlig zerstört. Die berühmte Zuchhale ist vernichtet. Yperlinge hat durch die Beschießung ebenfalls sehr gelitten.

**Rotterdam, 30. April. (Priv.-Tel.)** Die Canadian Boundary Comp. hat von Rußland einen Auftrag auf Granaten und Explosivstoffe für 16 Millionen Pfund Sterling erhalten. Ein Viertel der Summe ist bei einer New Yorker Bank deponiert. 30-40 amerikanische Gesellschaften arbeiten an der Bestellung. In 1-4 Wochen soll mit der Lieferung von 90 000 Granaten täglich begonnen werden und diese auf 500 000 täglich im Juli gesteigert werden. Die französische Regierung hat Pulver bei den Verleibern von Dupont in Chicago für 20 Millionen Pfund Sterling bestellt.

**Wien, 29. April. (W. T. Z.)** Der Kriegsberichterstatter der Neuen Freien Presse meldet: Westlich des Uffozker Passes fiel am 22. April der russische General Baron Myrbach, ein Rusländer.

**Zürich, 30. April. (Priv.-Tel.)** Die Turiner Stampa meldet: Nur drei Italiener kennen den Verlauf der Verhandlungen, die sich gleichzeitig in Wien und in Rom abwickeln, nämlich der König, Salaria und Sonnino. Die Häufigkeit der Gespräche unter den die beiden Zentralmächten und Italien vertretenden Persönlichkeiten ist ein Zeichen des Eintritts der Unterhandlungen in ihre letzte Phase. Das Ergebnis über den Verlauf der Konferenzen wird in der Confal streng gewahrt, so daß der Minister des Äußeren, Sonnino, sich entschlossen hat die wichtigeren Punkte persönlich zu entziffern. Die Mitarbeit des Fürsten Bülow bei den Besprechungen ist auffallend. Es ist nun klar, daß

der diplomatische Zweikampf jetzt zwischen Sonnino und Bülow angefaßt wird.

**Athen, 30. April. (Priv.-Tel.)** Bei Tenedos sind laut "Sera" am Dienstag ein französisches und zwei englische Panzerschiffe schwer beschädigt von den Dardanellen eingeschleppt worden.

**Kopenhagen, 30. April. (Priv.-Tel.)** Die Petersb. Tel. Ag. meldet unter 27.: Die Angriffe des Landungskorps auf Gallipolis sind auf unvorhergesehene Hindernisse gestoßen. Die Landung (?) weiterer Truppen der Verbündeten erleidet keine Unterbrechung.

**Budapest, 30. April. (Priv.-Tel.)** Die österreichisch-ungarischen Truppen besetzten gestern Komoseltza, das wir auch Bojan noch in russischen Händen war. Sie rückten in Mesarabien vor und kämpften den feindlichen Widerstand siegreich nieder.

**Mailand, 30. April. (Priv.-Tel.)** Nach einer Meldung des "Unione" aus London gibt die englische Regierung bekannt, daß der englischen Presse die Veröffentlichung von nichtamtlichen Zeitberichten der Kämpfe um die Dardanellen verboten ist.

**Landwirtschaft, Handel und Verkehr.**

**Nagold, 30. April.** Dem gestrigen Viehmärkte waren zugeführt: 21 Ochsen, 24 Stiere, 80 Kühe, 112 Kalbinnen und Jungvieh. Verkauft wurden: 13 Ochsen zum Preis von 638-700 A pro Stück, 7 Stiere zum Preis von 380 bis 440 A das Stück, 55 Kühe und Jungvieh zum Preis von 120 bis 200 A. Dem Schweinemärkte waren zugeführt: 131 Stück Milchschweine und 92 Ferkelschweine. Verkauft wurden: 131 Milchschweine zum Preis von 22 bis 46 A das Paar und 92 Ferkelschweine zum Preis von 55 bis 118 A das Paar.

**Marbach a. N., 28. April.** Die Schlichte zur Gewinnung von Eisenerz nehmen eine erhebliche Ausdehnung an. Die auf dem Eisenbahngelände der Strecke Bodmann-Eromannhausen stehenden Eisenerzbestände sollen zur Gewinnung von Erzblende gefüllt und geschält werden.

**Rotweil, 30. April.** Dem heutigen Schweinemärkte wurden 293 Stück Milchschweine und 3 Kühe zugeführt. Bezahlt wurde für Milchschweine 36-59 A, für Kühe 75 A pro Paar. Der Verkehr war sehr lebhaft. Alles verkauft.

**Bestellungen auf den Gesellschafter**

für die Monate Mai u. Juni nehmen alle Postanstalten, die Postboten, sowie unsere Geschäftsstelle und die Austrägeranten entgegen.

**Mutmahl. Wetter am Samstag und Sonntag.** Locken mild, nachts etwas kälter.

Für die Schließung verantwortlich: H. E. J. o. r. n. - Druck u. Verlag der G. W. Zaiser'schen Buchdruckerei (Karl Zaiser), Nagold.

**Nagold.**  
**Den verehr. Bienenzüchtern**  
von hier und Umgegend empfehle ich auch dies Jahr im  
**Wachsauslassen**  
von alten Waben, und im Anfertigen von Kunst-Waben;  
ebenso empfehle ich selbstgefertigte Kunstwaben aus reinem Baumwachs, sowie alle Sorten  
**Bienengeräte und Honigschleudern, Wabennetze, Wabenzangen, Rauchbläsern, Rogghaarbienenhanden usw.**  
zu äußerst billigen Preisen.  
**Th. Kehle,**  
Flaschenmacher.

**Militär-u. Veteranen-Verein Nagold.**  
Seiner Veranlassung wegen ist Kamerad P. Decker und wird heute mittags 3 Uhr vom Krankenhaus aus beerdigt. Zur Beilegung ladet die Kameraden ein. Sammlung 2 1/2 Uhr im Lokal "Traube".  
**Der Vorstand: Berkecher.**  
Waldborf. Verkauft hat sich ein  
**Hund** 11 mer; Dogge, rotlich gestreift; man bittet um Jarschnabe an  
**Joh. Jak. Kirn, Sch. einer.**  
**Brauerei zur Traube.**  
**Traubendrän-Doppelbier**  
ist den ausdauernden Spezialbieren im Gehalt gleichwertig und eignet sich als vorzügliches Flaschenbier. Gesellschaftszimmer mit Pulttafel.

**Wildberg.**  
**Dreiblattig.**  
**Klee-Samen**  
garantiert selbstfrei 90 S per Pfund von 90 S an alle übrigen Sorten ebenfalls billigt empfiehlt  
**G. Eberhardt.**  
Nagold.  
**Gesucht**  
mit sofort ein zuverlässiger  
**Pferdeknecht**  
Philipp Dürr & Traube.  
**Karten jeder Art**  
fertigt G. W. Zaiser, Nagold.

**Jfetschhausen 30. April 1915.**  
**Danksagung.**  
Für die vielen Beweise herzgl. Teilnahme, die mir bei dem Hinscheiden unseres I. Onkels  
**Daniel Renz, Spinner,**  
erfahren durften, für den ehrenden Nachruf und Kranzniederlegung des Kriegsvorstandes Herrn Hauptlehrer Wolf, sowie für die Kranzspenden der Ber. Deckerfabriken und deren Arbeiterschaft und für die zahlreiche Leichbegleitung von hier und auswärts spreche ich herzlich unsern herzgl. Dank aus.  
**Die trauernden Hinterbliebenen.**  
**Carl Hölzle, Nagold,**  
Sattlerei u. Kapferergeschäft.  
empfiehlt zum Schulanfang in großer Auswahl  
**Schulranzen, Schultaschen, Bücherriemen,**  
für Mädchen und Knaben in jeder Preislage.  
**Gesangbücher** empfiehlt G. W. Zaiser.  
**Wäsche weiche ein in Henkel's Bleich Soda**  
kaufen jeden Posten Mehl-, Zucker-, Hefe-, Kaffee-, Thamsamehl und alle sonstigen Sätze zu hohen Preisen gegen Kasse.  
**Hug & Berg, Freiburg i. B.,**  
Sachverhandlung.  
Ev. Gottesdienst in Nagold: Am 1. Mai: Feiertag Phil. und Joh. Predigt 1/2 10 Uhr

**Union Deutsche Verlagsgesellschaft**  
in Stuttgart, Berlin, Leipzig, Wien.  
**Das vollstündlichste Werk über den gegenwärtigen Krieg ist die illustrierte Geschichte des Weltkrieges 1914/15.**  
Wöchentlich ein Heft. Allgemeine Kriegszeitung. Preis 25 Pfennig.  
Nach dem neuesten Stande unserer vollständigsten Illustrationen Geschichte des Krieges 1914/15, bis als einzige unter diesen heute noch nicht vergriffen sind, bieten sie jetzt abermals eine fortlaufende Zeitgeschichte aller wichtigeren Kriegsgeschehnisse. Schauen, die Ereignisse der über und unterirdischen Kämpfe in Wort und Bild lebendig vorzuführen hat ein Vorzug zu werden, das über die Ursachen und den Verlauf der mit ungeheurer Rasenheit in abgeklärter Art berichtet, wertvoll befeuert liegt und bei Beendigung des Krieges ein wertvolles Handbuch für alle und lang, hoch und niedrig, für die Gegenwart und die Zukunft.  
Jedes Heft enthält neben der fortlaufenden Kriegsgeschichte  
• zahlreiche Beiträge namhafter Mitarbeiter aus dem Heere, der Marine, den Streitkräften der Wissenschaft und Technik, sowie viele Zeichnungen, Skizzen und Photographien nebst einem Spezial-Kunstblatt oder einer Karte.  
Man beachte den Preis von 25 Pf. und verlange ausdrücklich "Kriegsgeschichte Union".  
Zu beziehen durch G. W. Zaiser, Buchhandl., Nagold.